

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 14

Freitag, 8. April 2011

2011

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0223/2010-1121-03, N0224/2010-1121-03, N0225/2010-1121-03 und N0226/2010-1121-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Mittelspannungskabel der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) vom Umspannwerk-Mitte bis Umspannwerk-Berggasse;

Mittelspannungskabel der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) vom Umspannwerk Heizwerk-Süd bis Umspannwerk-Süd;

Mittelspannungskabel der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) vom Umspannwerk-GOR bis Umspannwerk-Süd;

Mittelspannungskabel der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) vom Umspannwerk-Berggasse bis Umspannwerk-Süd

mit einer Schutzstreifenbreite von **2 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Debschwitz, Flur 1, Flurstücke **380/12, 380/13, 385/4, 387/13, 396, 397, 398, 400/1, 400/4, 402/8, 402/9, 402/19, 402/21, 405, 406, 407, 408, 419, 421/4, 422/1, 422/2, 482;**

Gera, Flur 0, Flurstücke **122/12, 122/15, 623/5, 701/7, 760/11, 867/9, 3012/13, 4672, 4673, 4674/1, 4685/2, 4685/5, 4685/6, 4686, 4687, 4688/2, 4689, 4705/1, 4711, 4745/24, 4745/27, 4939/12, 4939/14;**

Lusan, Flur 1, Flurstücke **391/3, 395/3;** Flur 3, Flurstücke **372/4, 372/22, 372/32, 372/33, 372/35, 372/37, 372/40, 372/42, 372/43, 543, 544, 662, 663, 699, 721, 724, 729, 775, 794, 921, 923, 954, 956/1, 956/2, 957, 959/1, 959/2, 964, 965, 967, 992, 994/3, 998/1, 998/2, 1001, 1024, 1025, 1219;**

Oberröppisch, Flur 1, Flurstücke **120/22, 126;** Flur 2, Flurstück **173/8;**

Lpforten, Flur 1, Flurstücke **1/1, 6/7, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 9;** Flur 2, Flurstücke **2/14, 15/5, 15/18, 17/18;**

Zwötzen, Flur 1, Flurstücke **78/574, 79/527, 168/144, 338/21, 348/4, 348/5** und **530**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Sondershausen, den 24.03.2011

Satzung des Jugendamtes der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt gem. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 4. und 5. ÄndG vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320 u. 345) und den § 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe - Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Februar 2011 folgende Satzung:

§ 1

Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes

Die Aufgaben werden vom Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gemäß § 2 Nr. 1, 3 und 4 ThürKJHAG ergeben sich aus § 71 SGB VIII in der jeweiligen Fassung.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, diese Satzung oder allgemeine Verwaltungsübung der Verwaltung des Jugendamtes als laufende Geschäfte obliegen. Die Vertretungskörperschaft beschließt in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich um grundsätzliche Festlegungen handelt. Die Vertretungskörperschaft beschließt zur Förderung der freien Träger Richtlinien und stellt die Mittel bereit. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die konkrete Förderung im Einzelfall, es sei denn die Vertretungskörperschaft zieht die Entscheidung an sich.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 vom Stadtrat gewählte stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 4

Weitere beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Über die Regelung des § 5 Abs. 1 und 2 ThürKJHAG hinaus gehören gemäß § 5 Abs. 3 ThürKJHAG folgende sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Kreisschülersprecher,
2. der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII,
3. der Elternsprecher der Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera nach § 10 a Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG).
4. Vertreter der Evangelischen Freikirche

§ 5

Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Besetzung und Zuständigkeit seiner Unterausschüsse für die jeweilige Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Unterausschusses durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestimmt.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften

Folgende Arbeitsgemeinschaften sind nach § 78 SGB VIII und § 2 Nr. 5, und § 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG einzurichten:

- Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“,
- Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“,
- Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesstätten und Tagespflege“.

§ 7

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gera, vom 3. April 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, vom 16. Dezember 1996, bekannt gemacht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera Nr. 26/1996 vom 28. Dezember 1996, außer Kraft.

ausgefertigt am 8. März 2011



Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Der Fachdienst Einwohnerwesen der Stadt Gera informiert



Jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Gera hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten gemäß §§ 7, 29, 31 und 32 Thüringer Gesetz über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz - ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006 (GVBL für den Freistaat Thüringen Nr. 15, S. 525) zu widersprechen. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gera, die Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einlegen möchten, werden gebeten, unter Verwendung dieses Vordruckes den Widerspruch einzulegen bei:

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Einwohnerwesen
Kornmarkt 12
07545 Gera

Allgemeine Hinweise:

- der jeweilige Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen oder Begründungen gebunden.
- der jeweilige Widerspruch kann an die o.a. Anschrift übersandt werden bzw. im Stadt-Service H35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera persönlich gestellt und/oder abgegeben werden.
- der jeweilige Widerspruch gilt bis zu dem Zeitpunkt, da er von der beantragenden Person **schriftlich** aufgehoben wird, jedoch nur im Verantwortungsbereich der Stadt Gera.
- **bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.**

Die Vervielfältigung des Vordruckes ist ausdrücklich erwünscht; geben Sie diesen ggf. an Freunde, Bekannte oder Verwandte weiter.

Widerspruch gegen die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten aus dem Melderegister der Stadt Gera:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§29 Abs. 2 ThürMeldeG)

- an Parteien und Wählergruppen (§32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG)

- bei Alters- und Ehejubiläen (§32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG)

- an Adressbuchverlage (§32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG)

für den Einwohnerteil , für den Häuserteil,

für den Einwohner- und für den Häuserteil

- über Internetabruf (§31 Abs. 3 ThürMeldeG)

Name Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Geburtsdatum

Unterschrift Datum

Fachdienst Einwohnerwesen - April 2011

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

STADTVERWALTUNG GERA
Fachdienst Einwohnerwesen
Rathaus Zimmer 214
Kornmarkt 12
07545 Gera

Servicezeit: Montag bis Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gera.

Fachdienst Einwohnerwesen

April 2011

Gewässerschau 2011

Auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBL. S. 648 ff) wird im Stadtgebiet Gera an folgenden Gewässern 2. Ordnung jeweils eine Gewässerschau durchgeführt.

Termine: **13. April 2011**
in der Zeit von 8:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr,
Gewässerlauf: Hainbach/Stockgraben

14. April 2011
in der Zeit von 8:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr,
Gewässerlauf: Reuterbach

Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die entsprechenden Anliegergrundstücke zu betreten.

Thomas Kiel
Fachdienstleiter Umwelt

Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 022 Reinigung von Abwasserkanälen, Leitungen und Durchlässen



Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381627, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Reinigung von Abwasserkanälen, Leitungen und Durchlässen

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Gera

Leistungszeitraum: 01.07.2011 - 30.06.2013

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 13. April 2011, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24.03.2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera
1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
 - 6 Stellungnahme zur Richtlinie zur Verwendung der Infrastrukturpauschale
gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG
 - 7 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 8 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Conradi
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Milbitz, Thieschitz, Rubitz

Mittwoch, 13. April 2011, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Thieschitzer Straße 12

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. März 2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in
der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 6 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
 - 7 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
 - 8 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Türpitz
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 14. April 2011, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschriften vom 24. Februar und 24. März 2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
 - 6 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
 - 7 Bürgeranfragen/Sonstiges

Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Aga

Freitag, 15. April 2011, 19:00 Uhr, Vereinszimmer in Otto's Landgasthof in Kleinaga

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. März 2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
 - 6 Stellungnahme zur Richtlinie zur Verwendung der Infrastrukturpauschale
gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG
 - 7 Informationen durch die Ortsteilbürgermeister
 - 8 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Müller
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Trebnitz

Dienstag, 19. April 2011, 17:30 Uhr, Mehrzweckgebäude des Dorfclubs Trebnitz e. V.

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 08.03.2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in
der Stadt Gera

- Fortsetzung nächste Spalte -

- 6 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
- 7 Bürgeranfragen/Sonstiges

Prager
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Weißig

Dienstag, 19. April 2011, 17:30 Uhr, Gemeindezentrum Weißig, Weißig 33

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 22. März 2011
 - 2 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
 - 3 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
 - 4 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
 - 5 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
 - 6 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 7 Sonstiges

Kindermann
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Sondersitzung des Kulturausschusses

Montag, 11. April 2011, 18:00 Uhr, Beratungsraum 108 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera

Creter
Vorsitzender des Kulturausschusses

Sondersitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Mittwoch, 13. April 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 108 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Hauptsatzung der Stadt Gera
1. Änderung
 - 2 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera

Prof. Dr. Weil
Vorsitzender des Ausschusses für
Bildung und Sport

Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Mittwoch, 13. April 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Hauptsatzung der Stadt Gera
1. Änderung
 - 2 Hebesatzung der Stadt Gera
 - 3 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera
 - 4 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera

Thiel
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und
Stadtentwicklung

Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte Ortsteilrat Milbitz, Thieschitz, Rubitz vom 2. März 2011

Beschluss-Nummer: 19/2011
Betreff: Verwendung der Ortspauschale 2011
Jubiläen

Der Beschluss kann zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Raum 120, eingesehen werden.

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Jugendhilfeausschuss vom 30. März 2011

Beschluss-Nummer: 11/2010
Betreff: Fachberatung Kindertagesbetreuung der Otto-Dix-Stadt Gera
§ 15a ThürKitaG

Haushalts- und Finanzausschuss vom 4. April 2011

Beschluss-Nummer: 39/2011
Betreff: Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG)
Antrag der Stadt Gera vom 8. April 2009 auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZulnvG, Bereich Bildung
Antrag auf Änderung der Verteilung der Finanzhilfe, Umwidmung von Fördermitteln der Zwötzener Schule und Bergschule zugunsten des Zabel-Gymnasiums, Kurt-Keicher-Straße 12

Die Beschlüsse können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Raum 120, eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:
Redakteur:

Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13

Druck:
Verlag:

OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 1, 04626 Löbichau

Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.